LEIPZIGER MESSE
5. BIS 15. SEPT. 1954

MM 1954

320291 *

Amtlicher Messeausweis

Nicht übertragbar

(Nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis).
Mit Tinte ausfüllen. *Unausgefüllt ungültig.*

NAME, VORNAME

Watter, Hildegard

PERSONALAUSWEIS NR.

1199 266

EIGENHÄNDIGE UNTERSCHRIFT

Hildegard Watter

Das Ringmessehaus (Gruppe Textil) und Messehaus Union (Gruppe Möbel) ist am **Montag, dem 6. September, Mittwoch, dem 8. September** und **Freitag, dem 10. September 1954**, in der Zeit von 8 bis 13 Uhr, nur mit dem **SONDERAUSWEIS TEXTIL** bzw. **SONDERAUSWEIS MÖBEL** zugängig. – Diese Sonderausweise werden in beschränktem Umfange nur an Einkäufer dieser Branchen ausgegeben.

Der Amtliche Messeausweis kostet DM 6,–
Diese Gebühr entspricht dem Genehmigungsbescheid Nr. G 4195 der DWK, Hauptverwaltung Finanzen vom 5. 7. 1948.



Auszug aus der Messeordnung

1.

Der Amtliche Messeausweis berechtigt zusammen mit dem Messeabzeichen zum beliebig häufigen Eintritt in alle Messehäuser und -hallen während der Dauer der Messe und ist auf Verlangen vorzuzeigen.

2.

Verlorene, vergessene oder unbenutzte Ausweise werden nicht ersetzt oder umgetauscht; Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht.

3.

Ausweis und Abzeichen sind nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung ist strafbar.

4.

Jugendlichen unter 14 Jahren ist, auch in Begleitung von Ausstellern oder Einkäufern, der Eintritt in die Messeräume untersagt (Ziffer 1 der Messeordnung vom 29. Juli 1949).

5.

Zum Einkauf auf der Leipziger Messe sind nur berechtigt die Leiter oder Inhaber industrieller, handwerklicher oder Handelsbetriebe und -genossenschaften sowie öffentliche Betriebe, zentrale Organisationen und Verwaltungen. Die Leiter oder Inhaber können sich bei ihrer Einkaufstätigkeit vertreten lassen.
Es ist Messebrauch, daß sich der Einkäufer zu Beginn der Verhandlungen mit den Ausstellern diesen zu erkennen gibt und insbesondere Art und Charakter seines Betriebes nennt (Ziffer 2 der Messeordnung vom 29. Juli 1949).

6.

Der Verkauf von Waren und Messemustern für den unmittelbaren Bedarf des Verbrauchers ist den Ausstellern in jedem Falle verboten; bei einem Verstoß hiergegen macht sich auch der Käufer strafbar (Ziffer 13 der Messeordnung vom 29. Juli 1949).

LEIPZIGER MESSEAMT





Zur Beachtung!

Der Inhaber dieses Ausweises erhält von allen Fahrkarten-Ausgabestellen der Deutschen Reichsbahn und den DER-Reisebüros eine Fahrkarte 2. (soweit die 2. Wagenklasse geführt wird) oder 3. Klasse zur Fahrt nach Leipzig und zurück

mit 33 1/3 % Fahrpreisermäßigung.

Geltungsdauer:

Hinfahrt nur für einen bestimmten LM-Sonderzug oder LM-Sonderwagen (in fahrplanmäßigen Reisezügen) gegen Lösung von Zulassungskarten. Auf Strecken, auf denen LM-Sonderzüge und LM-Sonderwagen nicht verkehren, können die fahrplanmäßigen Reisezüge (D- und Eilzüge mit Zuschlag) mit den verbilligten Fahrkarten bis 15. September 1954 benutzt werden.

Rückfahrt: Gültigkeit der verbilligten Fahrkarten bis zum Auslauf der im LM-Fahrplan vorgesehenen LM-Sonderzüge (2. Klasse nur mit Zulassungskarte, soweit die LM-Sonderzüge 2. Klasse führen) und LM-Sonderwagen sowie auf Strecken ohne LM-Sonderzüge und LM-Sonderwagen nur bis zum 16. September 1954.

Fahrtunterbrechung ist in LM-Sonderzügen und LM-Sonderwagen nicht gestattet. Auf den Anschlußstrecken ist die Fahrtunterbrechung auf der Hin- und Rückfahrt je einmal gestattet.

Die Messebesucher, die bis zu 100 Kilometer von Leipzig entfernt wohnen, können gegen Vorlage des Amtlichen Messeausweises Teilmonatskarten mit dem Vermerk „Messe" erhalten, die auch zur Benutzung der LM-Sonderzüge und LM-Sonderwagen berechtigen.

Die LM-Sonderzüge und LM-Sonderwagen sind aus den veröffentlichten Messe-Fahrplänen zu ersehen.



1 Fahrkarte gegen Vorlage des Amtlichen Messeausweises
Hin- und Rückfahrt ausgegeben

Stempel der Fahrkartenausgabestelle



III/18/149

Lp 4750/54